

Was ist ein Religionskrieg?*

Von Konrad Repgen

(1)

Das Wort „Religionskrieg“ ist für viele Menschen heute eine Reizvokabel. Gelegentliche Nachrichten über blutige Kämpfe zwischen muslimischen Konfessionen in Nahost werden verständnislos quittiert, der Bürgerkrieg unter nordirischen Christen mutet peinlich an. Ähnlich reagieren viele hinsichtlich der europäischen Religionskriege der Frühen Neuzeit. Allein die Tatsache des Konfessionskriegs im 16. Jahrhundert gilt in großen Teilen der Lebenswelt als ein scandalum.

Das war nicht immer so. Die moralische Pflicht zur konfessionellen Solidarität¹ und zur Durchsetzung religionspolitischer Positionen mit (notfalls auch) kriegerischen Mitteln gehörte zu den stereotypen Argumentationen im 16. Jahrhundert. Zwar hat es stets Einzelne und relativ kleine Gruppen gegeben, die anders dachten, weil sich Religionswahrheiten nicht mit Gewalt behaupten lassen. Dominierend aber wurde und blieb in allen vier Großkirchen das entgegengesetzte Postulat, ausgehend von der Lukasstelle 14,23: „compelle intrare“. Damit legitimierte man seit Augustinus die Anwendung von Zwang gegen Heterodoxie. Im 13. Jahrhundert hatten die Staaten komplementäres weltliches Recht formuliert. Dahinter stand der seit dem 12. Jahrhundert entwickelte Wahrheitsbegriff der Scholastik² und ein damit verbundenes Menschenbild.

Dieses alteuropäische Prinzip politisch-strafrechtlich zwingender Folgen theologischer Positionen und kirchlicher Entscheidungen hat erst die Aufklärung suspekt gemacht,³ doch hat sie bekanntlich nie allein das Feld

* Deutsche Fassung eines englischen Beitrags, der in der Festschrift „Politics and Society in Reformation Europe“ (London, MacMillan, 1987) für Sir Geoffrey R. Elton zum 65. Geburtstag am 17. August 1986 erscheint.

¹ H. G. Koenigsberger, The Organisation of Revolutionary Parties in France and the Netherlands during the Sixteenth Century, *Journal of Modern History* 27 (1955) 335–351.

² Wichtig dazu J. Fried, Wille, Freiwilligkeit und Geständnis. Zur Beurteilung des letzten Templergroßmeisters Jacques de Molay, *Historisches Jahrbuch* 105 (1985) 388–425, hier 419ff.

³ Sehr früh, und noch ohne antikirchliche Attitüde, gegen dieses Prinzip die anti-französische Flugschrift von 1689: *Discours Von den Religions=Kriegen ins gemein/ Und in specie, Ob auch der jetzige einer seye Oder nicht?* Freystadt 1689 (ein Exemplar in BSB München: Res. 4° Eur. 381 [83]). Gegen die Christentumskritik des englischen Deismus, besonders gegen Matthew Tindal, wandte sich David Georg Struve, Von

beherrscht. Affirmative Stimmen zum Religionskrieg als etwas zumindest Selbstverständliches oder gar Positives finden sich auch noch im 19. und 20. Jahrhundert.⁴

Neben dieser positiv oder negativ aufgeladenen Bedeutung von „Religionskrieg“ erscheint unser Terminus – seine Synonyme sind „Glaubenskrieg“ und „Konfessionskrieg“ oder (wenn man an Frankreich 1562–1598 denkt) „konfessioneller Bürgerkrieg“ – auch als wertneutral-deskriptiver Begriff der Verkehrssprache geschichtlich gebildeter Menschen und ist allgemeinverständlich. Er kann daher ohne weitere Erläuterungen im Titel eines neuen Handbuchs der politischen Geistesgeschichte verwendet werden.⁵ Ebenso, ohne Hinweis auf negative Konnotationen, wird der Terminus „Religionskrieg“ mit seinen Synonymen in den Enzyklopädien,⁶ den allgemein- und kirchengeschichtlichen Handbüchern,⁷ den allgemeinen Darstellungen⁸ sowie in der wissenschaftliche Literatur⁹ benutzt.

Religions=Kriegen, in ders., *Neben=Stunden*. II (2^{Hannover} 1765) 148–218. Zum Religionskrieg-Problem um die Mitte des 18. Jahrhunderts jetzt J. Burkhardt, *Abschied vom Religionskrieg* (Tübingen 1985).

⁴ Bismarck, *Erinnerung und Gedanke* (Berlin 1932) 351, 15ff.: „Es ist daher erklärlich, daß aus kirchlichen Meinungsverschiedenheiten Religionskriege entstehen.“ *La Guerre allemande et le Catholicisme* (Paris 1915) argumentierte: Die deutschen Katholiken hätten vor dem protestantischen Kaisertum von 1871 und dem völkischen Neuheidentum kapituliert; folglich sei Frankreichs Krieg gegen das Deutsche Reich, auch gegen die deutschen Katholiken, eine „guerre de religion“. Von diesem Stichwort versprachen die Verfasser sich offenbar integrierende Wirkung für Frankreich und Sympathiezuwachs in der neutral gebliebenen katholischen Welt.

⁵ Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hg.), *Von den Konfessionskriegen bis zur Aufklärung* (München, Zürich 1985 = Pipers Handbuch der politischen Ideen. 3).

⁶ Vgl. die Artikel „Religionskrieg“, in: ⁴*Der Große Herder*, 1934, Bd. IX; *Der Große Duden* (1965) Bd. III (= *Meyers Enzyklopädisches Lexikon* [1977] Bd. XIX = *Meyers Großes Universal Lexikon* [1984] Bd. XI; *Brockhaus Enzyklopädie* [1972] Bd. XV).

⁷ Vgl. H. Lapeyre, *Les monarchies européennes du XVI^e siècle*. Les relations internationales (Paris 1967 = *Nouvelle Clio*. 31) 167–183: „Les guerres de religion en France“; A. Bourde/E. Temine, Frankreich . . . (1453–1660), in: J. Engel (Hg.), *Die Entstehung des neuzeitlichen Europa* (Stuttgart 1971 = Handbuch der europäischen Geschichte. 3) 772–780, „Die Religionskriege“; K. D. Schmidt, *Die katholische Reform und die Gegenreformation*, hg. von M. Jacobs (Göttingen 1975 = Die Kirche in ihrer Geschichte. Bd. III, Lieferung L₁) 44; H. Jedin, „Katholische Reform und Gegenreformation“, in: ders. (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* IV (Freiburg 1967) 533f., 670, 682.

⁸ Vgl. R. S. Dunn, *The Age of the Religious Wars 1559–1689*, (London 1971 = Norton History of Modern Europe II); E. W. Zeeden, *Hegemonialkriege und Glaubenskämpfe 1556–1648* (Frankfurt/Main 1977 = Propyläen Geschichte Europas. II), 11f.: „Als sich die hundertfältig mit dem Gemeinwesen verbundene Kirche spaltete, riß sie nicht nur den Staat und die Staatsführung in den Konfessionsstreit hinein, sondern belastete durch den Religionshader auch die innerstaatlichen und zwischenstaatlichen Beziehungen . . . Obwohl man sich nicht ausschließlich um der Religion willen schlug, war sie bei lokalen Aufständen, Ständekämpfen, politischen Verschwörungen, Bürgerkriegen und Friedensschlüssen immer mit im Spiel. Politik und Kriegführung wurden durch religiös-konfessionelle Motive mitbedingt und mitbestimmt . . .“

⁹ Die Abschnitte 275–312 der 10. Auflage des Dahlmann-Waitz, die seit November

Mit diesem empirischen Befund kontrastiert nun ein völliger Mangel an einschlägiger Literatur über den profan- und kirchengeschichtlichen Terminus „Religionskrieg“. Will man einem geschichtlich Uninformierten erklären, was denn ein „Religionskrieg“ gewesen sei, so muß man zu umständlichen Erzählungen ausholen, deren Ziel nicht die Vermittlung begrifflicher Klarheit, sondern geschichtlicher Anschauung ist. Auf diese Weise läßt sich zwar verständlich machen, wie es dazu kam und welche Folgen es hatte, daß im 16. Jahrhundert Religiöses und Politisches so unlösbar miteinander verbunden waren. Ungeklärt aber bliebe für den Menschen von heute, warum für diese Beschreibung als Stichwort allein das Etikett „Religion“ benutzt wird, während es sich tatsächlich doch ganz unbestritten um ein *Ineinander* von Religion und Politik handelte.

Diese Verfahrensweise erscheint um so problematischer, als die eigentlichen Kriegsgründe auch des konfessionellen Zeitalters kaum irgendwo einmal ausschließlich oder auch nur vorwiegend auf dem Komplex „Religion“ zurückgeführt werden können. Der Schmalkaldische Krieg 1546/7 wurde von seiten Karls V. gewiß mit dem Ziel geführt, die deutschen protestierenden Stände zum Besuch des Trienter Konzils und schließlich zur Unterwerfung unter dessen Beschlüsse zu bringen, um so die Kirchenspaltung zu überwinden. Aber allein mit dem Stichwort „Religionskrieg“ wären weder für den Kaiser noch für den Papst und natürlich nicht für Philipp von Hessen und schon gar nicht für Moritz von Sachsen die Gründe, die jeden zum Kriege führten, hinreichend beschrieben.¹⁰

Hinzu kommt ein Zweites: nicht alle militärischen Konflikte des Zeitalters der Religionskriege sind dem Typus „Religionskrieg“ zuzuordnen.¹¹ Diese, wie immer man sie definieren möge, machen nur einen Teil davon aus – ob den größten, hängt davon ab, welche Perspektive man für wichtig hält.

Faßt man dies zusammen, so könnte sich die Frage aufdrängen, ob es nicht besser wäre, so belastete und mißverständliche Termini wie „Konfessions-“, „Glaubens-“ oder „Religionskrieg“ ganz zu vermeiden. Aus einer Reihe von Gründen, die ich hier nicht ausbreiten kann, empfehle ich diesen Weg jedoch nicht. Vielmehr meine ich, daß der Terminus „Religionskrieg“ ein ge-

1985 erschienen sind, haben als Überschrift: „Reformation und Konfessionskriege“. Aus der monographischen Literatur vgl. etwa R. Schnur, *Die französischen Juristen im konfessionellen Bürgerkrieg des 16. Jahrhunderts* (Berlin 1962); H. Dreitzel, Hermann Conring und die politische Wissenschaft seiner Zeit, in: M. Stolleis (Hg.), *Hermann Conring (1606–1681). Beiträge zum Leben und Werk* (Berlin, München 1983) 135–172, hier 142: „Die Überwindung des konfessionellen Bürgerkriegs“ (gemeint ist der Dreißigjährige Krieg). Zu P. Rousset vgl. unten Anm. 60.

¹⁰ H. Rabe, *Reichsbund und Interim*. Die Verfassungs- und Religionspolitik Karls V. und der Reichstag von Augsburg 1547/1548 (Köln, Wien 1971).

¹¹ Zum Beispiel nicht der spanisch-portugiesische Sukzessionskonflikt 1580–1583, der dänische Kalmarkkrieg gegen Schweden 1613–1615, die beiden savoyischen Kriege gegen Mantua, Spanien–Mailand und Toskana 1613–1617, überhaupt die italienischen Kriege.

schichtswissenschaftlich sehr nützlicher Typusbegriff¹² für etwa anderthalb bis zwei Dutzend europäischer Kriege und Aufstände zwischen 1529 und 1689 wäre. Vorbedingung seiner weiteren Verwendung wäre freilich, genauer zu bestimmen, was die Bezeichnung „Religionskrieg“ aussagen kann und soll – und was nicht. Meine These lautet:

Der Terminus „Religionskrieg“ ist brauchbar als ein Typusbegriff. Er ist anwendbar (nicht als Motivations-, sondern) als Legitimationstyp einer Reihe frühneuzeitlicher Kriege, insbesondere des 16. Jahrhunderts.

Diese These mag auf den ersten Blick etwas kompliziert wirken. Dahinter verbirgt sich aber ein zwar relativ einfacher, jedoch für politische Geschichte als Wissenschaft fundamentaler Sachverhalt.

Um ihn zu verstehen, ist zunächst daran zu erinnern, daß Kriegsbezeichnungen stets Konsensbegriffe sind. Sie ergeben sich nicht aus einem ihnen irgendwie vorausliegenden logischen System, sondern kommen, meist durch Verbreitung in der zeitgenössischen Publizistik, zuerst in den lebensweltlichen Gebrauch und werden dann, in der Regel durch Vermittlung der zeitgenössischen Dokumentation und Chronistik, schließlich geschichtliche Tradition. Diese dauert an, so lange man sich ihrer erinnern will. Kriegsbezeichnungen sind daher nicht systematisch ableitbar, sondern nur historisch zu erklären.¹³

Historisch erklärbar wäre auch, daß nicht alle großen militärischen Konflikte zeitgenössisch oder später „Krieg“ genannt werden.¹⁴ So kann man in Deutschland vom „Geldrischen Erbfolgestreit“ wie vom „Geldrischen Krieg“ sprechen,¹⁵ wenn man den militärischen Konflikt um die Sukzession in Geldern und Zutphen 1539–1543 meint, der zwischen dem Herzog von Kleve und dem Kaiser als burgundischem Landesherrn ausgefochten wurde. Nimmt man den Begriff „Erbfolge“ in die Kriegsbezeichnung hinein, so nennt man zwei verschiedene Dinge gleichzeitig beim Namen: man spricht vom Ziel beider Gegner, die Nachfolge des 1538 verstorbenen Karl von Egmont anzutreten, und man beschreibt den Rechtsgrund, mit dem beide ihren Einsatz militärischer Gewalt legitimierten. „Erbfolge“ bedeutet also gleichermaßen Zielvorstellung, Motivation, wie Legitimation, öffentliche Kriegsrechtfertigung.

¹² Zum Typusbegriff T. Schieder, *Der Typus in der Geschichtswissenschaft* (1952), in: ders., *Staat und Gesellschaft im Wandel der Zeit* (München 1958) 172–187; K.-G. Faber, *Theorien der Geschichtswissenschaft* (4. München 1978) 89–100.

¹³ H. Lübke, Was heißt „Das kann man nur historisch erklären“?, in: ders., *Geschichtsbegriff und Geschichtsinteresse. Analytik und Pragmatik der Historie* (Basel, Stuttgart 1977) 35–47.

¹⁴ Einiges dazu vorläufig in K. Reppen, Über die Geschichtsschreibung des Dreißigjährigen Kriegs. Begriff und Konzeption, in: ders./E. Müller-Luckner (Hg.), *Krieg und Politik 1618–1648. Europäische Probleme und Perspektiven* (München 1987) Anm. 90.

¹⁵ Vgl. K. Schottenloher, IV (Leipzig 1938) Nr. 37197: „Krieg“; 37191: „Streit“; 37194, 37201: „Fehde“. – Zeitgenössisch auch „coniuratio“: ebd. 37187.

Meine These impliziert nun: Kriege *nur insofern* „Religionskrieg“ zu nennen, als von einer der Kriegsparteien die „Religion“, das Religionsrecht in Anspruch genommen werden, um Kriegführen zu rechtfertigen, um öffentlich zu begründen, warum eine konkrete militärische Gewaltanwendung, noch dazu gegen eine politische Obrigkeit, ein „bellum iustum“ sei. Mit diesem Vorschlag ist ein Schritt von großer Tragweite getan. Um ihn zu erklären, muß etwas weiter ausgeholt und methodologisch argumentiert werden.

(2)

Die Benutzung des Terminus „Religionskrieg“ nur hinsichtlich der Legitimation, aber nicht der Motivation eines Krieges im 16. (und 17.) Jahrhundert¹⁶ zuzulassen, läßt sich damit begründen, daß all die vielen europäischen Kriege zwischen dem 13. und 19. Jahrhundert einer überschaubaren Zahl von Legitimationstypen zugeordnet werden können.¹⁷ Diese Zuordnungsmöglichkeit erlaubt es, in ein bis dato mit den herkömmlichen Mitteln der Politikgeschichte offenbar nicht zu bändigendes Chaos Ordnung zu bringen. Derartige Kriegstypen zu bilden und zum Ausgangspunkt der historischen Betrachtung zu machen, bedeutet jedoch, von einem halben Jahrtausend europäischer historiographischer Tradition abzuweichen und nicht mehr zunächst und von vornherein nach den Motiven der beteiligten Akteure zu fragen, sondern von der jeweiligen, konkreten Legitimation auszugehen.

Dieses Verfahren bietet erhebliche Vorteile für die Erkenntnis der Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen. Wir wissen ja, daß im frühneuzeitlichen Europa nicht der Friede der tatsächliche Regelfall war, sondern der Krieg: die Jahre ohne Krieg im 16. Jahrhundert lassen sich bequem an beiden Händen abzählen. Vom späten 15. Jahrhundert bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Europa rund 250 Kriege.¹⁸ An diesen Kriegen waren weit über 500 Parteien beteiligt; denn in viele militärische Konflikte waren mehr als zwei Mächte verwickelt. Mit den üblichen Methoden der Historiker läßt sich indessen der Gesamtgeschichte, der Summe der politischen Entscheidungen, die jedem einzelnen und konkreten Kriegsbeschluß vorausgingen, nicht beikommen, denn was können die Historiker darüber sagen?

¹⁶ Das 17. Jahrhundert bleibt hier ausgespart, doch gelten meine Thesen auch dort uneingeschränkt. Einzelheiten demnächst an anderer Stelle.

¹⁷ K. Reppen, *Kriegslegitimationen in Alteuropa*. Entwurf einer historischen Typologie, in: *Historische Zeitschrift* 241 (1985) 27–49, auch zum folgenden.

¹⁸ Ausführliche, aber korrekturbedürftige Listen der Kriege bei Q. Wright, *A Study of War* (2^o Chicago, London 1965) Tafel 31–42 (für 1480–1918) und G. von Alten (Hg.), *Kriege vom Altertum bis zur Gegenwart* (Berlin 1912 = Handbuch für Heer und Flotte. Enzyklopädie der Kriegswissenschaften und verwandte Gebiete, IX. Sonderband) S. XVII–XXIV. Ähnliches gilt von den länderweise geordneten Listen bei P. A. Sorokin, *Social and Cultural Dynamics*. III: Fluctuation of Social Relationship, War and Revolution (New York u.a. 1937) S. 47–620.

Die *narrativ* Orientierten suchen eine Antwort auf die Kausalitätsfrage, die seit dem Renaissance-Humanismus im Mittelpunkt der Geschichtsschreibung steht. Sie wollen „weil-deshalb“ argumentieren, also Tatsächlichkeiten, oder Hypothesen über diese, also Wahrscheinlichkeiten, herausfinden. Daher sind sie auf überzeugende Quellen für die Motive der handelnden und entscheidenden Staatsmänner angewiesen. Sie gelangen dabei viel öfter und früher, als uns lieb ist, an die Grenze dessen, was sich als Tatsache oder als wenigstens große Wahrscheinlichkeit einigermaßen zweifelsfrei ermitteln läßt. „Die Frage nach den Motiven, aus denen heraus Paul III. sich“ am Schmalkaldischen Kriege beteiligt habe, steht in dem jüngsten Standardwerk über die deutsche Geschichte 1547/8 zu lesen, „wird sich an Hand der vorliegenden Quellen kaum mit letzter Sicherheit beantworten lassen“.¹⁹ Ähnliches gilt in vielen, ja eigentlich in den meisten Fällen: Sicherheit läßt sich selten gewinnen, schon weil die Quellen, die man dafür benötigte, nie entstanden oder verloren gegangen sind. Aber selbst wenn wir diese Quellen besäßen, wäre unser Problem nicht lösbar. Es hieße nämlich – dies ist das zweite – die Arbeitskraft eines jeden Historikers, und wäre er der genialste und fleißigste, weit überfordern, wollte man von ihm verlangen, nach den Regeln der Detailforschung die Motivationen in weit über 500 politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen, an deren Ende ein Ja zu einem konkreten Kriege stand, feststellen zu sollen: er bedürfte dazu nicht einer, sondern vieler Lebenszeiten. Mit Arbeitsteilung aber wäre hier, drittens, nicht viel zu gewinnen; denn wie die Geschichte der arbeitsteilig organisierten Historiographie lehrt – schon die Magdeburger Zenturien zeigen dies –, müßte die Lösung des Problems, die man sucht, entweder vorher bekannt sein oder aus metahistorischen Vorwegnahmen gewonnen werden. In dem einen Fall stützte man sich auf einen Zirkelschluß, in dem anderen verschöbe man die Frage von der Historie auf einen anderen Wissenschaftszweig, verzichtete also jedesmal auf eine geschichtswissenschaftlich kontrollierbare und daher brauchbare Antwort. Viertens aber können aus methodologischen Gründen, die an dieser Stelle nicht zu erklären sind, Motive und Motivationen nur mit Hilfe hermeneutischer Methoden erkannt werden. Hermeneutik zielt auf Erkenntnis des Einzelnen, des Besonderen, des Individuellen. Dieses aber läßt sich mit anderem Einzelnen, Besonderen, Individuellen vergleichen nur durch Bezug auf ein Drittes, Allgemeines, das in ihm enthalten ist. Ein komparatistisch brauchbarer Rahmen läßt sich auf dem Wege rein hermeneutischer Geschichtsforschung kaum gewinnen.

Ebenso wenig aber kommt man mit *analytischen* Methoden weiter. Da sich keine einzige Handlung hinreichend aus der Summe ihrer Vorbedingungen und Umstände ableiten, also wirklich erklären läßt, führt jedes dieser Verfahren bestenfalls in die Richtung, aber nie in den Kern des Problems. So hat die Anwendung quantifizierender Techniken auf das Thema „die europäi-

¹⁹ H. Rabe (wie Anm. 9), 56.

schen Kriege“ eine lange Tradition.²⁰ Die dabei erreichbaren Ergebnisse aber sind von zweifelhaftem Wert; Erkenntnisgewinn und Arbeitsaufwand stehen dort in einem kaum akzeptierbaren Verhältnis zueinander. Auch Verwendung soziologischer Modelle und Kategorien nützt wenig.²¹ Durch- und Überblick läßt sich auf diese Weise noch weniger gewinnen als mit der herkömmlichen Motiv- und Kausalitätsforschung.

Müssen wir also kapitulieren, epistemologischen Pessimismus und Minimalismus zum Panier erheben und hinsichtlich eines allgemeinen Rahmens für die Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen den Bankrott unserer Disziplin anmelden? Ich meine: Nein. Es läßt sich in die verwirrende Fülle der Details überschaubare Ordnung des Gesamten als Voraussetzung für historisches Verständnis eines jeden einzelnen bringen, indem man die Kriege nach den in ihnen verwendeten Legitimationstypen unterscheidet, nach den Argumentationsweisen, die zur konkreten Rechtfertigung eines jeden der 250 Kriege von jedem der daran Beteiligten öffentlich vorgebracht worden sind. Derartige Kriegslegitimations-Typen zu bilden, ist daher nicht klassifikatorische Spielerei, wie sie uns in der modernen Politikwissenschaft häufig begegnet, sondern vernünftige Reduktion von Komplexität.

Es geht bei diesem Verfahren nicht um Bildung von Kriegsbegriffen, sondern um begriffliche Ordnung von Kriegstypen, was etwas anderes ist. Typus-Bildung ist in der Geschichtswissenschaft bekanntlich weit verbreitet, weil sie von großem praktischen Nutzen ist. Ihr Hauptsinn ist es, vielfältige Einzelercheinungen so zu ordnen, daß ein ihnen allen gemeinsamer Zug von relativer Allgemeinheit herausgehoben wird.²² Da nach Ranke jedes Besondere ein Allgemeines in sich trägt,²³ ist die Ordnung unter Anlehnung an dieses Allgemeine die genuine Voraussetzung für jedes echte Vergleichen. Zweck der Typus-Bildung ist es nicht, die (narrative oder analytische) Erklärung zu ersetzen, sondern: eine vorläufige Annäherung zu erleichtern, eine gewisse erste Anschaulichkeit zu vermitteln und dadurch das Vergleichen in Gang zu bringen. Die Besonderheit des Einzelnen, seine Individualität, wird mit Hilfe des Typus-Begriffs sichtbar gemacht. Deshalb muß, wer historisch vergleichen will, Typen benutzen, wobei es in unserem Fall nicht um idealtypische Abstraktionen geht, wie sie seit Max Weber modern geworden sind, sondern um Tatsachen, die sich realtypisch ordnen lassen.

Fragen wir nämlich, was in allen europäischen Kriegen seit dem Hochmittelalter etwas historisch konkret Faßbares und zugleich tatsächlich Gemeinsames gewesen sei, so ergibt sich, daß neben einigen trivialen Fakten (wie

²⁰ Vgl. G. Bodart, *Militär-historisches Kriegs-Lexikon* (1618–1905) (Wien, Leipzig 1908); ders. *Losses of Life in Modern Wars*. Austria-Hungary; France (Oxford 1916 = Carnegie Endowment for International Peace).

²¹ Zuletzt, im Überblick, versucht durch W. H. McNeill, *The Pursuit of Power: Technology, Armed Force and Society from A. D. 1000* (Oxford 1982).

²² Vgl. T. Schieder (wie Anm. 11).

²³ L. Ranke, Die Großen Mächte, in: ders., *Historisch-politische Zeitschrift* 2 (1833–36) 1–51, hier: 2.

z. B., daß Krieg Anwendung physischer Gewalt bis hin zur Tötung bedeutete) seit dem 12. Jahrhundert *eine* theoretisch unbestrittene Norm galt: Krieg durfte von Christen nur als ein gerechter Krieg geführt werden. Die theoretischen Bedingungen, die erfüllt sein mußten, damit ein militärischer Konflikt sittlich legitimiert wäre, wurden seitdem in einer immer mehr sich verzweigenden und auf Details einlassenden Literatur erörtert – zuerst von Juristen (Gratian), dann von Theologen (Thomas), und schließlich auch von Philosophen (Hobbes). All diese christlichen Kriegstheoretiker, die Normenproduzenten des „jus ad bellum“, gingen von zwei Voraussetzungen aus: daß es – erstens – ein unter definierbaren Bedingungen legitimes Recht auf Krieg gäbe, und daß – zweitens – Krieg ein Rechtsverfahren sei, das dann eintreten könne (nicht: müsse), wenn ein kompetenter Richter zur Erzwingung und Durchsetzung eines verletzten oder zustehenden Rechtes fehle. Jede kriegführende Macht mußte daher aus nicht nur politischen, psychologischen und moralischen, sondern auch aus rechtlichen Gründen öffentlich beweisen, daß und warum gerade ihr konkretes Kriegführen zureichend begründet, warum ihr Krieg ein „bellum iustum“ sei. Deshalb gibt es zahlenmäßig ungefähr ebenso viele europäische Kriegslegitimationen wie Kriegsparteien.

Diesen Nachweis erbrachten die Staaten in den formellen Kriegserklärungen und den sie teilweise ersetzenden, teils ergänzenden und begleitenden Kriegsmanifesten.²⁴ Sie sind seit der Entstehung des Buchdrucks fast regelmäßig gedruckt, aber leider nirgendwo systematisch gesammelt oder verzeichnet worden. Sie zu erfassen, ist daher ein mühsames Geschäft. Es lohnt sich aber. Zwar sagen sie, wie nachdrücklich zu wiederholen ist, unmittelbar nichts aus über Motive und Kausalitäten, also über die Dinge, an denen wir seit Macchiavelli und Guicciardini, und vollends seit Niebuhr und Ranke, interessiert sind. In den europäischen Kriegsmanifesten steht nicht, *warum* A gegen B oder C, D und E gegen F und G Krieg geführt haben. Sondern es steht darin, *was* A bis G, als sie Krieg führten, ihren eigenen Anhängern, den unbeteiligten Dritten und ihren Kriegsgegnern als rechtfertigende Begründung öffentlich mitgeteilt, wie sie begründet haben, warum dieser (konkrete) Krieg ein „bellum iustum“ sei. Natürlich läßt sich diesen Texten nicht entnehmen, *ob* der Krieg X oder Y für B oder A gerecht oder ungerecht war; Kriegserklärungen, Kriegsmanifeste sind Schriftsätze von der Art einer gerichtlichen Klage: Sie bieten nicht Gründe, sondern Begründungen, sie sind zweckgerichtete Schriftsätze, sie sind – eindeutig – Propaganda. Aber nicht alles in dieser Kriegspropaganda ist gelogen. Und selbst, wenn es so wäre, es würde ihre Bedeutung als historische Quelle nicht mindern. Denn die europäischen *Kriegsmanifeste* folgen durch die Bank *einer* relativ kleinen, *überschaubaren* Zahl von *Argumentationsschemata*.

²⁴ Dazu die vor Kriegsbeginn gewechselten Noten oder analoge spektakuläre Akte wie etwa die Allokution Karls V. vom 17. April 1536 vor dem Papst und seinem Hof.

Soweit ich bisher weiß, handelt es sich um etwa zwölf Leitbegriffe, zwölf Legitimationstypen.²⁵ Mit ihnen ist ein Raster, ist ein Instrument gewonnen, das es möglich macht, jeden konkreten Krieg einem bestimmten Legitimationstyp zuzuordnen. Es hat sich dabei herausgestellt, was niemanden überraschen wird, daß oft mehrere Legitimationstypen miteinander verbunden wurden, um einen bevorstehenden oder begonnenen militärischen Konflikt zu rechtfertigen.

Der Wert dieses Verfahrens, der praktische Nutzen dieses Legitimationen-Rasters, liegt im Hinführen auf die Sache, liegt in der von hermeneutischen Problemen unabhängigen vorläufigen Orientierung, die es bietet. Nicht, als ob mit der Zuordnung des jeweiligen Kriegsmanifestes zu diesem oder jenem Legitimationsschema alles gesagt sein soll, wovon der Historiker berichten kann, nicht, als ob die Kausalitäts- oder Motivforschung zum alten Eisen geworfen werden soll – nein, das nicht. Wohl aber ist mit den Kriegslegitimationstypen für die Geschichte der zwischenstaatlichen Beziehungen ein Ansatz geboten, der die Einordnung des Einzelnen und Besonderen in das Allgemeine, also das, was der Historiker eigentlich zu tun hat,²⁶ besser ermöglicht als das bisherige Andere. Kriegslegitimationstypen-Bildung ist ein schwieriges Wort. Aber es bezeichnet eine höchst nützliche und letztlich auch einfache, da durch textimmanente Erkenntnis zu gewinnende Sache, von der die Geschichte der Frühen Neuzeit und nicht zuletzt auch die Geschichte des konfessionellen Zeitalters profitieren kann.

Wir kehren damit zu unserer Frage, was ein Religionskrieg sei, zurück und konkretisieren diese an dem Beispiel des Schmalkaldischen Krieges 1546/7, der fast allenthalben als „Religionskrieg“ bezeichnet oder umschrieben wird.

(3)

Einleitend halte ich fest, was an dieser Stelle nicht bewiesen werden kann, daß die Legitimation „Religionskrieg“ etwas für das 16. Jahrhundert Neues war. Vorher wurde Krieg nicht mit dem Argument „Religion“ begründet; denn Kreuzzug war, wie sich zum Schluß herausstellen wird, etwas

²⁵ K. Repgen (wie Anm. 17), 43: „Diese lauten – in alphabetischer Reihenfolge, also: unabhängig von der Zeit, in der sie zuerst begegnen; unabhängig von der Häufigkeit, mit der sie auftreten; und unabhängig von den Staaten, die sie verwenden – folgendermaßen: Abwehr einer Universalmonarchie – Bekämpfung von Rebellion – Erbrecht – Gleichgewicht – Handelsinteressen – Kreuzzug bzw. Türkenkrieg – präventive Abwehr drohender Gefahren – Religionsrecht – Verteidigung der eigenen Untertanen gegen einen kriegerischen Überfall – Verteidigung ständischer Freiheiten – Vertragsverpflichtungen – Wiedergutmachung erlittenen Unrechts.“

²⁶ Es ist in der Theorie-Debatte der späten sechziger und siebziger Jahre in Deutschland gern übersehen worden, daß dies ein zentrales Postulat Rankes war.

anderes.²⁷ Weder die Albigenser- noch die Hussitenkriege²⁸ sind als „Religionskriege“ geführt worden, wohl aber der Schmalkaldische Krieg, wenigstens von seiten des Papstes, des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen.

Die Bindestrich-Vokabel „Religions-Krieg“ war, wenn ich richtig sehe, 1546/7 noch nicht gebräuchlich. Möglicherweise ist sie zuerst in den sechziger Jahren im Französischen aufgekommen („guerre de religion“²⁹) und von dort ins Deutsche (und in andere Sprachen) übernommen worden. Später war das Wort in ganz Europa gut bekannt. Urban VIII. lehnte 1632 ein kirchenrechtliches Verfahren gegen Richelieus protestantische Allianzen ab, weil es sich eben nicht, wie die spanischen und österreichischen Habsburger wollten, um eine „guerra di religione“ handele.³⁰ Gleichzeitig erschienen in Deutschland Flugschriften, in denen das Kriegsgeschehen hinsichtlich seines Charakters als „Religionskrieg“ erörtert wurde – contra und pro.³¹ Die Sache aber war spätestens seit dem Reichsabschied von 1530 in Deutschland Gegenstand einer politischen Diskussion, auch wenn man das Schlagwort „Religionskrieg“ nicht benutzte, sondern sich mit Umschreibungen begnügte. So behielt der Kaiser sich im berühmt-berüchtigten Regensburger Vertrag mit Philipp von Hessen vom 13. Juni 1541 vor, auch gegen den Landgrafen militärisch einzuschreiten, falls „von wegen der religion wider alle protestantes in gemain krieg bewegt wurd“.³²

Nun ist der Schmalkaldische Krieg von 1546/7 bekanntlich kein Krieg des Kaisers gegen *alle* Protestanten gewesen. Nicht nur der Papst war mit Karl V. verbündet, sondern auch Moritz von Sachsen. Deshalb hatte der Kaiser 1545 durchgesetzt, daß das schließlich am 16. Juni 1546 in Rom unterzeichnete Kriegsbündnis mit Paul III.³³ nicht auf „Protestantenkrieg“ abgestellt war, sondern auf militärischen Zwang zur Beschickung des Trienter Konzils durch die Schmalkaldischen. Daß ein solcher Krieg, falls der Kaiser sich durchsetzte, was von vornherein ja keineswegs sicher war, nicht nur die

²⁷ Vgl. unten S. 349.

²⁸ Da von katholischer Seite diese Kriege als Kreuzzug legitimiert wurden, bliebe (theoretisch) zu fragen, ob die Albigenser und Hussiten ihren Krieg als „Religionskrieg“ legitimierten. Sie argumentierten aber anders. Einzelheiten dazu an anderer Stelle.

²⁹ Das Edikt von Amboise (19. März 1563) erwähnt in der Arenga „troubles, seditions et tumultes . . . suscités de la diversité des opinions pour le fait de la religion“ und spricht auch von „ceste guerre“. Vgl. E. und É. Haag, *La France protestante*. Bd. 10 (Paris 1858) 61f.

³⁰ Die Einzelheiten bei A. Leman, *Urbain VIII et la rivalité de la France et de la maison d'Autriche de 1631 à 1635* (Lille, Paris 1920).

³¹ Vgl. D. Böttcher, Propaganda und öffentliche Meinung im protestantischen Deutschland 1628–1636, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 44 (1953) 181–203; 45 (1954) 83–98.

³² M. Lenz, *Briefwechsel Landgrafen Philipp's des Großmüthigen von Hessen mit Bucer*. III (Leipzig 1891) 91–96, hier: 96.

³³ *Nuntiaturberichte aus Deutschland*. I/9: 1546–1547 (Gotha 1899) 575–578.

schmalkaldischen Verbündeten, sondern alle Protestanten tangieren würde, war keinem der Beteiligten unklar – in welchem Ausmaß, mit welchen Folgen, das stand auf einem anderen Blatt.

Im Vertrag der beiden habsburgischen Brüder mit Bayern vom 7. Juni 1546, der dem Kaiser – modern gesprochen – die Logistik des Donaufeldzuges 1546 sicherte, wird konsequenterweise nicht von den Schmalkaldischen gesprochen, sondern von jenen, „qui ab unione catholicae ecclesiae deviarunt“; der Kaiser verpflichtete sich, daß er „quam citissime . . . adversus eos, qui ab religione . . . deviarunt, bellum moveat adque inchoat“.³⁴ Nicht minder deutlich und wegen des rhetorischen Sprachstils, in dem sie abgefaßt sind, noch schärfer in Richtung „Religionskrieg“ deutend, sind die päpstlichen Breven vom 3. bis 11. Juli 1546.³⁵ Mit diesen unterrichtete der Papst das katholische Europa und außerdem (zum verständlichen Ärger des Kaisers) die konfessionell gemischte schweizerische Eidgenossenschaft, die den Text unverzüglich an die Schmalkaldaner weiterreichte, über das Bündnis, das „foedus“, dessen Ziel die „exstirpatio“ der Häresie in Deutschland sei, und zwar – nachdem alle anderen Mittel versagt hätten – „ferro atque armis“, also mit militärischer Gewalt.

Läßt sich angesichts der erdrückenden Fülle von solchen Beweisen bestreiten, daß es auch dem Kaiser 1546 beim Schmalkaldischen Krieg um Religion ging, so daß „Religion“ in diesem Fall nicht nur Legitimation, sondern auch Motivation gewesen wäre? Hat er nicht seiner Schwester Maria am 9. Juni 1546, nachdem die endgültige Entscheidung zum Losschlagen gefallen war, geschrieben (ich zitiere nach der in Deutschland gängigen Übersetzung Iserlohs von 1967,³⁶ die fast wörtlich mit der Übersetzung Bizers von 1964³⁷ übereinstimmt): „Schritten wir jetzt nicht ein, so ständen alle Stände Deutschlands in Gefahr, vom Glauben abzufallen . . . Nachdem ich dieses alles erwogen und wieder erwogen hatte, entschloß ich mich, den Krieg gegen Hessen und Sachsen als Landfriedensbrecher an dem Herzog von Braunschweig und seinem Land zu beginnen. Und obwohl dieser Vorwand nicht lange darüber täuschen wird, daß es um die Religion geht, so dient er doch zunächst, die Abgewichenen zu trennen.“ Diese Übersetzung ist in dem für uns wichtigen letzten Satz allerdings sehr frei. Genau genommen müßte es heißen: „Und so, wie dieser Schein und Vorwand des Krieges nicht

³⁴ K. Lanz, *Correspondenz des Kaisers Karl V*, II: 1532–1549 (Leipzig 1845) 648–652, hier: 649.

³⁵ *Annales Ecclesiastici* (ed. O. Raynaldus) ad a. 1546 n. 58–60 (an die 13 Kantone), n. 96 (an den König von Frankreich), n. 98 (an den König von Polen), n. 101 (an Venedig), n. 102 (an den Kurfürsten von Mainz).

³⁶ E. Iserloh, Die protestantische Reformation, in: H. Jedin (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte*. IV (Freiburg 1967) 299. Iserloh's Übersetzung folgt K. Brandi, *Karl V. Werden und Schicksal einer Persönlichkeit und eines Weltreiches* (München 1937) 470f.

³⁷ E. Bizer, Reformationgeschichte 1532 bis 1555, in: K. D. Schmidt/E. Wolf (Hgg.), *Die Kirche in ihrer Geschichte*. Bd. III, Lieferung K (Göttingen 1964) 142.

ganz bewirken wird, daß die genannten vom Katholizismus Abgewichenen nicht selbst meinen, daß es um die Sache der Religion geht . . .“.³⁸ Der Kaiser räumt selbst also im internsten Kreis der politischen Willensbildung nicht ausdrücklich ein, daß seine öffentliche Begründung des Schmalkaldischen Krieges nur Schein und Vorwand sei. Er spricht vielmehr von der politischen Opportunität dieser oder jener Legitimation für den bevorstehenden Krieg.

Bekanntlich hat Karl V. sich nur ein einziges Mal³⁹ offiziell, öffentlich über sein „ius ad bellum“ gegen die Schmalkaldener geäußert. Es ist die vom 20. Juli 1546 datierte, aber erst Anfang August publizierte Deklaration der Reichsacht über den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen.⁴⁰ Der Schriftsatz, an dem seine Juristen natürlich lange gefeilt haben müssen, stellt allein Delikte heraus, die als Landfriedensbruch gelten konnten. Über Verstöße gegen das Reichsreligionsrecht findet sich nichts. Das „bellum contra deviatores ecclesiae“ findet seine rechtliche Begründung im *crimen laesae majestatis*⁴¹ – es ist die gleiche juristische Argumentation, mit der die Kaiser im Dreißigjährigen Krieg 1618, 1619, 1625 und 1631 das militärische Einschreiten gegen Böhmen, den Pfälzer, den niedersächsischen Kreis mitsamt seinem neuen Kreisoberen, dem Dänenkönig, und schließlich den Leipziger Konvent, also fast das gesamte evangelische Deutschland, legitimiert haben,⁴² der gleiche Rechtsgrund auch, den 1567 Philipp II angab, als er den Herzog von Alba nach Belgien schickte, um gegen den niederländischen Aufstand einzuschreiten.⁴³ Vom Kaiser her gesehen war der Schmalkaldische Krieg, nimmt man zum Kriterium der Kriegstypus-Zuordnung nicht die Motivation, sondern die Legitimation, ein *Reichsexekutionskrieg*. Der Kaiser schlägt eine Revolution nieder, wie es seines Amtes ist – nichts anderes. Dieses Argument schuf Karl V. einen psychologisch-propagandisti-

³⁸ „Et combien que ceste couverte et pretexte de guerre ne pourra de tout encourrir que lesdits desvoyez ne pensent bien, que ce soit pour la cause de la religion, toutes fois sera ce occasion de les séparer . . .“ (K. Brandt (wie Anm. 36), II: Quellen und Erörterungen (München 1941), 370).

³⁹ Anders H. Lutz, Friedensidee und Friedensprobleme der Frühen Neuzeit, in: *Wiener Beiträge zur Geschichte der Neuzeit*, 11: Friedensbewegungen. Bedingungen und Wirkungen (Wien 1984) 28–54, hier 42 mit Anm. 21, doch enthält die angezogene Stelle den Beleg nicht.

⁴⁰ Text: F. Hortleder, *Der Römischen . . . Maiesteteten . . . Handlungen und Außschreiben . . .* II: Von der Rechtmäßigkeit . . . deß Teutschen Kriegs . . . (Gotha 1645) 312–318. VD 16,I/5 nennt acht verschiedene zeitgenössische Drucke der kaiserlichen Acht-Deklaration: D 908–915.

⁴¹ R. Liebenwirth, *Crimen laesae majestatis*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* I (Berlin 1971) Sp. 648–651.

⁴² Vgl. die Patente der Kaiser Matthias (vom 18. und 30. Juni 1618) und Ferdinand II (vom 11. Dezember 1619), die Ediktal-Kassation (29. Januar 1620), die Monitorial-Mandate (30. April 1620 und 29. Dezember 1625) sowie die Avokatorial-Mandate vom 3. April 1626 und 14. Mai 1631.

⁴³ G. Parker, *The Dutch Revolt* (Harmondsworth 1979, 1977) 89.

schen Vorsprung, den die Schmalkaldener, so fleißig sie sich auch der Medien bedienen mochten, in denen sie ja dominierten,⁴⁴ nicht aufholen konnten.

Die schmalkaldische Kriegserklärung vom 11. August 1546, die „Verwahrungsschrift“, wie die damalige juristische Terminologie lautete,⁴⁵ tut sich mit ihrem Argumentieren viel schwerer. Natürlich streicht sie heraus, daß die Acht verhängt worden sei, ohne gegen die Geächteten einen Prozeß zu führen, was gegen den Wortlaut der Wahlkapitulation von 1519 verstieß.⁴⁶ Aber mit diesem Hinweis war das jedem römisch- und kirchenrechtlich geschulten Juristen bekannte Gegenargument, wonach es in notorischen Fällen keines förmlichen Prozesses bedürfe,⁴⁷ nicht ausgeräumt. Reichsverfassungsrechtlich war die Position der Schmalkaldener problematisch. Das ließ sich, trotz vieler Worte, nicht ausräumen. Ihr Rechtstitel für die Eroberung der braunschweigischen Lande war schlecht. Deshalb bildete auch nicht das Verfassungs- und Prozeßrecht, sondern die Berufung auf „diese vnserere wahre christliche religion, welche der Papst ketzerei nennet“, den Kern ihrer Deduktion. Der „reinen lehre des ewangelii, vnserer wahren christlichen religion vnd Augsburgischen Confession“ stehe die Gefahr der unmittelbaren Unterdrückung und Ausrottung bevor, so argumentierten der Kurfürst und der Landgraf. Daher sei – nach göttlichem und nach Naturrecht – militärischer Widerstand erlaubt und geboten. Sie kündigen also, bringt man die Dinge auf den Begriff, einen *präventiven Religionskrieg* an. Das Recht zum „praevniren“ konnten sie freilich schlecht mit Fakten über die kaiserliche Politik erhärten. Was sie über Karls V. angebliche Absichten und Motive aussagten, war Konstrukt, war Behauptung, aber nicht Beweis. Das stärkste Argument in dieser Hinsicht lieferte ihnen das vorerwähnte Breve Pauls III. von Anfang Juli an die Schweizer,⁴⁸ dessen Wortlaut den Verbündeten seit Ende Juli vorlag. Sie haben in ihrem Manifest einige Passagen daraus in deutscher Übersetzung zitiert.⁴⁹

Damit sind wir bei dem Dritten der an diesem Krieg Beteiligten angekommen, dem Papst. Auch er hat im Sommer 1546 sein Kriegführen öffentlich begründet – weniger wohl aus Legitimationsdruck heraus, sondern weil er auf diese Weise den Kaiser an die Leine der Farnese-Politik legen wollte.

⁴⁴ O. Waldeck, Die Publizistik des Schmalkaldischen Krieges, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 7 (1909) 1–55; 8 (1910/11) 44–133.

⁴⁵ DWB 25 (Leipzig 1956) Sp. 2091. Hortleder (wie Anm. 40) 410 bemerkt: „Verwahrungsschrift: *idiomate nostro eleganter dicitur, epistola, qua adversario inimicitias bellumque ingenuae denuntiare solemus adeoque honori et existimationi nostrae cavere, ne eum dolose ac proditorie aggressi esse videamur, quod Aurea Bulla vetat tit. 17. sub poena infamiae . . .*“. Der Text der schmalkaldischen Kriegserklärung; ebd. 410–413.

⁴⁶ K. Zeumer, *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung im Mittelalter und Neuzeit* (Tübingen 1913) 309–313, hier 311f. (§ 22).

⁴⁷ Diese These wird sehr breit in den Staatsschriften erörtert, die die Ächtung des pfälzischen Kurfürsten vom 22. Januar 1621 verteidigen.

⁴⁸ Vgl. oben Anm. 35 sowie Waldeck I (wie Anm. 44) 22f.

⁴⁹ Bei Hortleder (wie Anm. 45) S. 412 Abs. 9.

Eine öffentlich geäußerte politische Position bedeutete damals wie heute eine Festlegung auf politische Ziele.

Es scheint, daß ein eigenes päpstliches Kriegsmanifest nicht ausgegeben worden ist. Die Legitimierung des militärischen Eingreifens erfolgte auf andere Weise, in zweierlei Form: Einmal indirekt, halböffentlich, indem die erwähnten Breven formuliert und verschickt wurden; denn es konnte kaum erwartet werden, daß deren Text lange geheim bleiben würde. Die zweite Festlegung war der öffentliche Akt, mit dem die beiden Enkel des Papstes am 4. Juli 1546 in Rom Leitungsfunktionen für den Schmalkaldischen Krieg übertragen bekamen: der eine, der Kardinal, als Legat, der andere, Ottavio, der Laie, als Kommandeur der starken päpstlichen Armee, dem man ein kaiserliches Szepter in die Hände gab, „donatum ad bellum in Lutheranos gerendum“.⁵⁰ Vor Augen der politischen Weltöffentlichkeit war damit dokumentiert: Der Papst führt Protestantenkrieg. Auch für ihn, wie für die Schmalkaldischen, handelte es sich also um einen *Religionskrieg*, wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen. In die gleiche Richtung zielte eine päpstliche Ablassbulle vom 25. Juli.⁵¹ Darin wurden die Gläubigen aufgerufen, den Krieg gegen die deutschen Protestanten mit Gebet und karitativen Werken zu begleiten. Diese Bulle, die in der schmalkaldischen Kriegspropaganda noch eine gewisse Rolle gespielt hat,⁵² führt uns auf einen letzten Punkt, der sich schnell klären läßt.

(4)

Wir haben herausgestellt, was nicht neu ist, daß der Kaiser einerseits und die Schmalkaldischen sowie der Papst andererseits 1546 den Krieg mit unterschiedlichen rechtlichen Argumenten legitimiert haben: der Kaiser bekämpfte Aufstand und Landfriedensbruch, der Papst und die Schmalkaldener führten Religionskrieg. Dieses hat Heinrich Lutz, durchaus quellenkonform, auch als „Ketzerkrieg“ bezeichnet;⁵³ ähnlich spricht J. R. Hale (für das spätere 16. Jahrhundert) vom Religionskrieg als „crusade“.^{53a} Beide Termini halte ich für wenig glücklich; denn sie verstellen eher den Blick auf das

⁵⁰ Nuntiaturreporte (wie Anm. 33) 98, 24.

⁵¹ Vgl. Waldeck I (wie Anm. 44) Nr. 10 sowie ²Hortleder (wie Anm. 40) II S. 268–272 und 272–279 (deutsche Übersetzung mit polemischen Glossen des Nikolaus von Amsdorf).

⁵² Waldeck I (wie Anm. 44) 23.

⁵³ H. Lutz, *Das Ringen um die deutsche Einheit und kirchliche Erneuerung*. Von Maximilian I. bis zum Westfälischen Frieden, 1490–1648 (Berlin 1983 = Propyläen Geschichte Deutschland. 4) 276.

^{53a} J. R. Hale, *Armies, Navies and the Art of War*, in: *New Cambridge Modern History*. III: The Counter-Reformation and Price-Revolution 1559–1610, ed. R. B. Wernham (Cambridge 1968) 171–208, hier 207: „Moreover, there was no war now that could not be represented as a crusade“ (zum niederländischen Aufstand).

geschichtlich Neue, das sich im 16. Jahrhundert begab, als daß sie ihn schärfen.

Ketzerkrieg – darin hatte das Abendland Erfahrung. Schon Innozenz III. hatte den Kampf gegen die Albigenser als Kreuzzug gegen Christen führen lassen;⁵⁴ noch im 15. Jahrhundert sind die Feldzüge gegen die Hussiten⁵⁵ und gegen den utraquistischen Böhmenkönig Poděbrad⁵⁶ als wirklicher „Kreuzzug“ geführt worden, in den traditionellen Formen, mit Kreuzzugsbulle usw. „Ketzerkrieg“ war also, schaut man vom 16. Jahrhundert auf die Tradition, Krieg in der Rechtsform des Kreuzzugs. Und die Erinnerung daran war keineswegs erloschen. Als der Papst 1545 des Kaisers Bündnisangebot gegen die Schmalkaldischen erhielt,⁵⁷ hat er seine Legaten beim Trienter Konzil sofort um eine gutachtliche Äußerung gebeten. Sie erfolgte am 7. Juni.⁵⁸ Das Schriftstück ist vermutlich, jedenfalls in dem uns interessierenden Teil, durch Del Monte formuliert worden, den erfahrenen Kanonisten, der fünf Jahre später selbst Papst geworden ist (Julius III.; 1550–1555).

Nach Del Monte gab es drei Wege, mit der Häresie in Deutschland fertig zu werden: erstens ein vertretbares Abkommen („qualiche accordo tollerabile“); zweitens, sie dahin zu bringen, daß sie sich dem Konzil unterwürfen; drittens aber: Gewalt. Dieser dritte Weg sei zwar hart („par rigido“), aber – zumal die beiden anderen, ersterwähnten Möglichkeiten wohl wirkungslos blieben – kirchlich korrekt, „che si possa bandire la cruciata contra gl'heretici con le medesime indulgentie et privilegii, che si concedano per recuperatione de Terra Santa“, d. h.: man kann und darf öffentlich Kreuzzug gegen Häretiker verkünden und ihn mit den gleichen Ablässen und Privilegien ausstatten wie einen „normalen“ Kreuzzug zur Eroberung des Heiligen Landes. Dies wäre wirklich „Ketzerkrieg“ geworden – mit allen Konsequenzen,

⁵⁴ Ausgangspunkt war C. XXIII des gratianischen Dekrets; vgl. M. Villey, L'idee de la croisade chez les juristes du moyen-âge, in: *Comitato Internazionale di Scienze Storiche*. X Congresso Internazionale di Scienze Storiche. Roma 4–11 Settembre 1955. Relazioni III: Storia del Medioevo (Florenz 1955) 565–594, hier 574–577. Eine konkrete Rechtsgrundlage bot Can. 27 des III. Laterankonzils (Text: Conciliorum Oecumenicorum Decreta [Basel 1962] 200f.). Zur Sache vgl. H. Wolter, Das Hochmittelalter, in H. Jedin (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* III/2 (Freiburg 1968), 187–205; M. Riley-Smith, *What were the Crusades?* (London 1977).

⁵⁵ Vgl. etwa die Bulle Martins V. vom 1. März 1420 (Text: F. Palacky, *Urkundliche Beiträge zur Geschichte des Hussitenkrieges vom Jahre 1419 an*. I: 1419–1428 (1873; Nachdruck Osnabrück 1966) 17–20. Weitere Nachweise für 12. April 1421 und 18. März 1427 bei Karl Schnith, Kardinal Heinrich Beaufort und der Hussitenkrieg, in: Remigius Bäumer (Hg.), *Von Konstanz nach Trient*. Festgabe für August Franzen. (München u. a. 1972) 119–138, hier 121 Anm. 8, 123 Anm. 18.

⁵⁶ Zur Absetzung Georg Poděbrads durch Paul II. am 23. Dezember 1466 vgl. L. Pastor, *Geschichte der Päpste*, II (Freiburg 1923) 404–407; über die Breslauer Bemühungen, den Papst zum Ausrufen eines Kreuzzugs gegen den böhmischen König zu bewegen vgl. E. Laslowski, *Beiträge zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablasswesens* (Breslau 1929 = Breslauer Studien zur historischen Theologie. 11) 42–74.

⁵⁷ *Nuntiaturreportage aus Deutschland*. I/8: 1545–1546. (Gotha 1898) 53f., 512f.

⁵⁸ *Concilium Tridentinum* ed. Goerresiana X (Freiburg 1916) n. 78 (p. 114–116).

etwas ganz anderes als die Ablassbulle vom 15. Juli 1546, die auf Sakramentenempfang, Gebet und gute Werke abgestellt war.

Soweit ich sehe, ist in den weiteren Erörterungen und Planungen, die auf päpstlicher wie auf kaiserlicher Seite dem Schmalkaldischen Krieg vorausliefen, ein Projekt im Sinne Del Montes nie ernsthaft zur Diskussion gestellt worden. Den Grund dafür hat Jedin lapidar und deutlich formuliert: „Kanonistisch ließ er sich hören, politisch war er undurchführbar“.⁵⁹ Man darf diesen Satz aber erweitern und zu einer allgemeinen Aussage über die Kriegslegitimations-Typen im 16. Jahrhundert machen: Die Zeit für einen Kreuzzug gegen Christen war – läßt man einige periphere irische Unternehmungen einmal außer Betracht⁶⁰ – abgelaufen. „Konfessions-“, „Glaubens-“ oder „Religionskrieg“ war etwas Neues – sowohl hinsichtlich der Legitimation wie hinsichtlich der Form, die daraus folgte.

An dieses Faktum ist zu erinnern, wenn man sich des Terminus „Religionskrieg“, dieses wichtigen Typusbegriffs für das richtige Verständnis des 16. Jahrhunderts, bedienen will. Krieg und militärische Gewaltanwendung gegen Heterodoxie, dieses Recht nahm man in allen vier Großkirchen in Anspruch. Aber man führte *und* man begründete den Krieg nicht mehr als einen Kreuzzug, sondern eben als „Religionskrieg“, als militärische Konfliktlösung konfessioneller Besitzstand-Wahrung oder -Eroberung. Das war für Alteuropa etwas Neues.

⁵⁹ H. Jedin, *Geschichte des Konzils von Trient*. 2I (Freiburg 1951) 418.

⁶⁰ Wegen der päpstlichen Breven vom 13. Mai 1580, 14. April 1600 und 20. Januar 1601 für die irischen Aufständischen (Texte: in der Dokumenten-Beilage zu dem anonymen Artikel Adrien IV et l'Irlande, in: *Analecta Juris Pontificii* 21 [1882] Sp. 258–397, hier Sp. 392–395), sieht P. Rousset, *L'idéologie de croisade dans les guerres de religion au XVI^e siècle*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 31 (1981) 174–184, hier: 175, gestützt auf H. Pissard, *La guerre sainte en pays chrétien* (Paris 1912) 174, diese Unternehmungen als „croisade“ an. Darin steckt zwar ein wahrer Kern, aber seine Begriffs-Bestimmung „croisade“ ist unscharf. Er deutet dies bei der Anwendung auf Cromwell auch selbst an: P. Rousset, *La „croisade“ puritaine de Cromwell*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 28 (1978) 15–28.